§ 52 a UrhG

Sachstandsbericht

Gabriele Beger

DINI-Tagung 11.10.05 Augsburg

Gesamtvertrag

§ 1 Vertragsgegenstand

(1(1) Dieser Vertrag regelt die Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche aus § 52a Abs. 4 UrhG für das öffentlich Zugänglichmachen von Werken oder Werkteilen für Zwecke des Unterrichts und der Forschung.

(((2) Der Vertrag regelt nur Ansprüche gegen Einrichtungen, die öffentlich-rechtlich organisiert sind und überwiegend durch öffentliche Mittel von Bund und/oder Ländern grundfinanziert werden.

Gesamtvertrag

§ 2 Begriffsbestimmungen:

(1(1) Im Sinne dieses Vertrages gelten als:

a) a) kleine Teile eines Werkes maximal 15 % eines Werks, bei Filmen jedoch nicht mehr als 5 Minuten Länge

b) b) Teile eines Werkes 33 % eines Druckwerkes

c) c) Werk geringen Umfangs:

- ein Druckwerk mit maximal 25 Seiten, bei Musikeditionen maximal 6 Seiten;
- ein Film von maximal 5 Minuten Länge,
- maximal 5 Minuten eines Musikstücks, sowie
- alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen

Gesamtvertrag

Begriffsbestimmungen

(2) Durch technische Maßnahmen Kreis der Zugriffsberechtigten beschränken

(3) Muss stets zu dem jeweiligen Zweck geboten sein. Dies ist nur der Fall, wenn das Werk nicht in zumutbarer Weise vom ausschließlichen Rechteinhaber in digitaler Form für die Nutzung im Netz der jeweiligen Einrichtung angeboten wird.

Gesamtvertrag

§ 4 Vergütung

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren für jede Zugänglichmachung pro Werk oder Werkteil

a) I a) Im Rahmen des Unterrichts (§ 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG) einen Tarif in Höhe

bis zu 20 Teilnehmern	1.80
von 21 bis 50 Teilnehmern	3,00
. von 51 bis 100 Teilnehmern	4,00
. von 101 bis 250 Teilnehmern	5,00

von mehr als 250 Teilnehmern erhöht sich die Vergütung um 1.00

b) im Rahmen der eigenen wissenschaftlichen Forschung

ein Tarif in Höhe von 4,00 Euro.

Vorstehende Vergütungen erhöhen sich im Fall der Nutzung von Audio- und audiovisuellen Werken um 100 %.

Gesamtvertrag

Abrechnungszeitraum für den Tarif nach Abs. 1 a) ist die jeweilige Ausbildungseinheit (Semester oder Trimester).

Der Abrechnungszeitraum für den Tarif nach Abs. 1 b) ist die Dauer des Forschungsprojekts.

Gesamtvertrag

§ 6 Ausnahmen

Die öffentliche Zugänglichmachung innerhalb eines eigenen Netzes von Werken und Teilen von Werken, die vom Rechteinhaber ausdrücklich zur entgeltfreien Nutzung freigegeben sind (“open access”), sind von der Vergütungs- und Meldepflicht ausgenommen.

Gesamtvertrag

§ 8 Übergangsregelungen

Abweichend von § 5 verzichten die Verwertungsgesellschaften bis zum Abschluss des Wintersemesters 2004/2005 auf eine detaillierte Auskunft. Bund und Länder haben im Herbst 2004 eine repräsentative Erhebung durchgeführt. Auf deren Grundlage wird eine Pauschale in Höhe von 1,25 Mio €, die sich an § 4 orientiert, an die Verwertungsgesellschaften entrichtet. Diese Pauschale ist bis zum 31.03.2006 zu zahlen.

Gesamtvertrag

Vertragsparteien:

Bund und Länder und die Verwertungsgesellschaften
Bild Kunst
Gema
GVL
VFF
VGF
GVFF

Ohne VG Wort

Normaltarif der VG Wort

Bundesanzeiger Nr. 110 vom 16. Juni 2005

Vergütung je Seite 0,125 €/ je Unterrichtsteilnehmer/ Mitarbeiter

Kleine Teile: 10 %

Werkteile . 25%, max. 100 S.

Vergleich der Vergütung bei 20 Seiten und 20 Teilnehmer:

Gesamtvertrag 1,80 €

Normaltarif 50,00 €

Weiteres Verfahren

- Nach Beschluss der Amtschefkonferenz der KMK am 24.11. Kann der Gesamtvertrag von der Komm. Bibliothekstantieme der KMK unterzeichnet werden
- Antrag auf Beitritt der VG Wort durch Anrufen der Schiedsstelle

Evaluierung § 52 a

Durch Fragebogen des BMJ:

- 15.12.05 Abgabe der Fragebogen
- Januar Auswertung, ggf. Anhörung
- Geplant ist Fristverlängerung über den 31.12.2006 hinaus
- Börsenverein hat Beschwerde bei EU Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland eingelegt
- http://www.urheberrecht.org/news/index.php3?id=1928